

16. Mai 2012

Ergänzende Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Drucksache 17/9369) zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege- Neuausrichtungsgesetz – PNG) im Rahmen der parlamentarischen Anhörung am 21. Mai 2012

Anlage: Stellungnahme zum Referentenentwurf zum PNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband bezieht sich zunächst auf seine Stellungnahme vom 8. Februar 2012 zum Referentenentwurf zum Pflege-Neuausrichtungsgesetz vom 20. Januar 2012. Sie wird zum Gegenstand der hiesigen Stellungnahme gemacht, da der Gesetzesentwurf der Bundesregierung nur unwesentlich vom Referentenentwurf abweicht; sie liegt als Anlage 1 an. Nachfolgend soll in Ergänzung zur Stellungnahme noch einmal zum vorgesehenen § 118 SGB XI (neu) ausgeführt werden:

Beteiligung von Interessenvertretungen - § 118 SGB XI (neu)

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es im Gesetzesentwurf zur Vermeidung von Missverständnissen heißen muss:

„...(1) Bei Erarbeitung oder Änderung... wirken die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 2 beratend mit...“.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich insoweit um ein redaktionelles Versehen im Gesetzesentwurf handelt, das aber durchaus zu Fehlinterpretationen der Vorschrift Anlass geben könnte. Die „und“-Ergänzung korrespondiert im Übrigen mit den bislang verwendeten Formulierungen im SGB XI (siehe insbesondere § 113 SGB XI).

Nach dem Gesetzesentwurf wird die bislang in verschiedenen Vorschriften des SGB XI vorgeschriebene Beteiligung der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen teilweise erweitert. Es wird in Anlehnung an die Strukturen im Gemeinsamen Bundesausschuss nach dem SGB V ein Mitberatungsrecht, das auch das Recht zur Anwesenheit bei Beschlussfassungen (Richtlinien des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen) und Beratungen über Vereinbarungen der Selbstverwaltungspartner beinhaltet, normiert. Das Bundesministerium für Gesundheit soll nach dem Entwurf ermächtigt werden, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Durch diese Regelung und die zu erwartende Verordnung wird einem Anliegen des Verbraucherzentrale Bundesverbandes entsprochen, das bereits im Reformprozess zum Pflege-Weiterentwicklungsgesetz gefordert worden war, nachdem sich herauskristallisierte, dass inkonsistente Beteiligungsregelungen

sich in der Regel in der Einräumung von Rechten zur schriftlichen Stellungnahme erschöpften. Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat dabei nicht pro domo argumentiert, sondern stets darauf hingewiesen, dass durch eine Verordnung, die sich den Regelungen der Patientenbeteiligungsverordnung nach dem SGB V annähert, die Verfahrensweise bei der Beteiligung aller maßgeblichen Organisationen geklärt werden muss. Unter Berücksichtigung der Verteilerlisten des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen bei der Einräumung von Rechten zur Stellungnahme in der nahen Vergangenheit wird es dabei darauf ankommen, den Kreis der qualifizierten Organisationen und ihre Zusammenarbeit in einer vernünftigen, handhabbaren Struktur festzulegen und dabei den Blick insbesondere auf die Qualifizierung der Organisationen als unabhängige Interessenvertreter zu richten.

Diese vorgesehene Erweiterung der Mitwirkung der maßgeblichen Organisationen der Interessenvertretung begrüßt der Verbraucherzentrale Bundesverband. Die Regelung ist jedoch nach Auffassung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes nach wie vor nicht hinreichend konsistent. Sie ist nach Auffassung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes um die Sachverhalte der Mitwirkung in den folgenden Vorschriften des SGB XI

- **37 Abs.5** (Empfehlungen für Beratungsbesuche)
- **75 Abs.6** (Empfehlungen zu Rahmenvereinbarungen auf Landesebene)
- **78** (Pflegehilfsmittelverzeichnis)
- **87b** (Richtlinien zur Qualifikation von Betreuungskräften)
- **92c** (Empfehlungen zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte)

zu ergänzen. Die Vervollständigung der Tatbestände im vorgesehenen § 118 erscheint folgerichtig, da es sich auch bei diesen Festlegungen um Sachverhalte handelt, die unmittelbar oder mittelbar das Leistungsgeschehen und somit Verbraucherbelange betreffen. Soweit in diesen Vorschriften bereits eine Mitwirkung geregelt worden ist, wird davon ausgegangen, dass das Fehlen in § 118 auch lediglich auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen ist. Für den Verbraucherschutz sind insbesondere die Mitwirkung in den Tatbeständen der §§ 75 Abs.6 und 87b von besonderer Bedeutung, da sie unmittelbar die Qualitätsentwicklung und –sicherung betreffen.

Die vorgenannte Einbeziehung der Mitwirkung nach § 75 würde im Übrigen den Weg für zukünftige, entsprechende Mitspracheregungen auf Landesebene ebnen.

Letztlich weist der Verbraucherzentrale Bundesverband an dieser Stelle noch einmal daraufhin, dass eine angemessene Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Interessenvertretung sich früher oder später auch auf die Beteiligungsrechte auf Landesebene beziehen muss, weil dort in nicht unerheblichem Umfang „die Musik im Leistungsgeschehen“ gespielt wird (§ 75 SGB XI) und dies in mit den Vorschriften des SGB V korrespondierte.